

handlung nicht gewillt war, dem Denuncianten die Stellung eines selbständigen Herausgebers auch nur für die von demselben bearbeiteten 7 letzten Hefte anzuweisen.

Dem entspricht auch der am 12. Decbr. 1872 geschlossene Verlagsvertrag. Nach §. 1. dieses Vertrags übernimmt Dr. Fischer die Fortsetzung der im Verlage des Herrn A. S. Payne von Herrn Prof. J. Fürst begonnenen und bis mit Heft 51. vollendeten illustr. Ausgabe der hebräisch-deutschen Bibel. Nach §. 2. verspricht Dr. Fischer, „das Werk in Tendenz den vorliegenden Hefen gleich zu halten“. Nach §. 3. verpflichtet sich derselbe zu schweren Conventionalstrafen bei Nichtinnehaltung der festgesetzten Fristen, und ist es sogar dem Verleger freigestellt, „bei einer dem Fortgange des Werkes hinderlichen oder schädlichen Unterbrechung in der Manuscript-Lieferung oder Correctur die betreffende Arbeit sofort von einem von ihm zu wählenden Dritten machen zu lassen und die dadurch entstehenden Kosten Herrn Dr. Fischer in Anrechnung zu bringen und von dessen nächster Honorarforderung abzuziehen“.

Ist nun auch mit diesen Thatsachen die Stellung eines Urhebers im Sinne des Reichsgesetzes*), welche der Literarische Sachverständigenverein für das Königreich Sachsen dem Denuncianten hinsichtlich des in den letzten sieben Hefen enthaltenen Commentars zuerkennt, sehr wohl verträglich, und kommt es in dieser Beziehung auch nicht in Betracht, daß der Denunciant angeblich den sehr einfachen buchhändlerischen Plan des ganzen Unternehmens selbst aufgestellt und daß er aus eigenen Mitteln die zahlreichen Illustrationen geliefert hat, so kann doch ein derartiger Herausgeber nicht ohne Weiteres die nur im Zweifelsfalle eintretende, durch §. 1142. des Bürgerlichen Gesetzbuchs festgestellte Beschränkung des Verlagsrechts auf die Zahl von nur 1000 Exemplaren für sich anrufen. Es handelt sich, wie der Appellations-Richter mit Recht hervorhebt, um den Abschluß eines nahezu vollendeten Werkes und es mußten selbstverständlich von den Schlußheften annähernd gleichviel Exemplare gedruckt werden, als von den vorausgehenden. Wenn der Verleger dies that, so handelte er nur, wie das in ähnlichen Fällen durchaus üblich und gebräuchlich ist, und es bedurfte zu diesem Behufe einer ausdrücklichen Vereinbarung nicht, vorausgesetzt nur, daß er bei den vorausgehenden Hefen die Grenzen seines Vervielfältigungsrechtes nicht überschritten hatte und daß nicht ein derartig ausgedehntes Vervielfältigungsrecht für den Denuncianten außer dem Bereiche der Wahrscheinlichkeit lag. Keines von beidem trifft zu.

Der über das ganze Werk mit dem Prof. Dr. Fürst am 11. Juli 1868 geschlossene Verlagsvertrag enthält im §. 8. folgende Schlußclausel:

Prof. Fürst erkennt diese Bibel incl. der Noten und der deutschen Uebersetzung als ausschließliches und alleiniges Eigenthum des Herrn A. S. Payne für alle Auflagen, alle Länder und alle Ausgaben an.

Diese Clausel befugt den Verleger, soviel Auflagen oder Ausgaben, als er immer wollte, und jede von beliebiger Stärke zu veranstalten, ohne jemals dem Prof. Fürst zu einer weiteren als der ein für allemal bedungenen Honorarleistung verbunden zu sein; er durfte namentlich, wie geschehen, das Werk stereotypiren, von den beiden ersten Hefen 18,500 und 13,000 Exemplare abziehen lassen, er durfte jederzeit zu den von den späteren Hefen gedruckten, von Heft 29. ab auf die Zahl 4000 herabgeminderten Exemplaren eine beliebige Anzahl neu hinzudrucken lassen.

Diese Clausel ist nun freilich in den zwischen dem Denuncianten und dem Verleger geschlossenen Verlagsvertrag nicht aufgenommen worden; es erhellt nicht, daß Denunciant dieselbe ge-

*) Dambach, Urheberrecht S. 33. D. Wächter, Verlagsrecht S. 182 ff.

kannt hat, daß ihm überhaupt jener Verlagsvertrag in dem einschlägigen Theile vorgelegt worden ist; ja es enthält der mit ihm eingegangene Vertrag an keiner Stelle eine Hinweisung auf jenen älteren Verlagsvertrag. Die Annahme, es habe sich Denunciant dieser Vertragsclausel schlechtthin stillschweigend unterworfen, ist daher in hohem Grade bedenklich. Es kommt aber, wie Denunciant mit Recht hervorgehoben hat, für die in gegenwärtigem Prozeß zu fällende Entscheidung nur darauf an, ob der Verleger dadurch, daß er für die Schlußhefte 52. bis einschließlich 58. die für die vorausgehenden Hefen 29. bis 51. beliebte Auflagenhöhe von 4000 Exemplaren beibehalten hat, über die Grenzen seines vertragsmäßigen Vervielfältigungsrechtes hinausgegangen ist. Die Frage wäre, wie bereits hervorgehoben ist, zu bejahen, falls eine Auflage von 4000 Exemplaren für den Denuncianten außer dem Bereiche der Wahrscheinlichkeit gelegen hätte. Allein auch vorausgesetzt, daß der seit vielen Jahren schriftstellerisch thätige Denunciant der gewöhnlichen geschäftlichen Erfahrung ermangelte und daß er andererseits mit der gesetzlichen Regel, welche im Zweifel das Recht des Verlegers auf eine Auflage von nur 1000 Exemplaren beschränkt, bekannt war, so konnte ihm doch unmöglich entgehen, daß ein derartiges, verhältnißmäßig glänzend ausgestattetes illustrirtes und populäres Werk, welches nach dem Prospect sich an die der deutschen Sprache mächtige jüdische Bevölkerung Europas und Amerikas wendet, nicht in einer Auflage von nur 1000 Exemplaren gedruckt werde. Es handelt sich zu augenscheinlich um ein auf die weitesten Kreise berechnetes Werk, dessen Herstellung überdies unzweifelhaft mit so erheblichen Kosten verknüpft war, daß es nur bei größerem Absatze dem Verleger einen Gewinn abzuwerfen vermochte. Der Denunciant mußte daher verständiger Weise darauf gefaßt sein, daß die Auflage des ganzen Werkes die gesetzliche Normalzahl von nur 1000 Exemplaren erheblich überschreite, und er durfte nicht erwarten, daß für die von ihm zu bearbeitenden Schlußhefte eine Auflage von geringerer Stärke hergestellt werden würde. Und sollte etwa dem Verleger der Vorwurf nicht erspart werden können, daß er den Denuncianten von der Sachlage nicht ausreichend unterrichtet hat — denn für den weiter gehenden Vorwurf betrügerischer Verschweigung oder Wahrheitsentstellung ergeben die Acten keinen Anhalt —, so mußte auch Denunciant sich den Vorwurf gefallen lassen, daß er die bei der Sachlage gebotene und leicht zu erlangende Aufklärung schuldbarerweise, wenn nicht gar geflissentlich vermieden habe. Und daß Denunciant bei voller Kenntniß der Sachlage das vertragsmäßige Honorar von 10 Thlr. per Bogen bei einer Auflage von nur 1000 Exemplaren beansprucht oder gar erhalten haben würde, läßt sich, wenn man die Gesamttumstände in Betracht zieht, schwerlich annehmen. Endlich bleibt auch außer Betracht, ob die vom Denuncianten bearbeiteten Bücher der Bibel in sprachlicher und sachlicher Beziehung derartig eigenthümlich sind, daß dieselben geeignet erscheinen, als selbständiges Werk ausgegeben zu werden, da sie jedenfalls im vorliegenden Falle nur als Bestandtheile eines Gesamtwerkes, der illustrirten Prachtbibel für Israeliten, in Betracht kommen.

Erledigt sich hiermit der Vorwurf eines durch Herstellung von mehr als 1000 Exemplaren begangenen Nachdrucks, so scheidet der weitere Vorwurf, daß auch die durch Herstellung einer Papiermatrize verbreitete Separatausgabe der deutschen Uebersetzung ohne Commentar den Versuch eines Nachdrucks darstelle, an dem Umstande, daß das Urheberrecht des Denuncianten sich lediglich auf den Commentar, nicht auf die deutsche Uebersetzung des Bibelwerkes in Heft 52. bis 58. erstreckt. Denn nur für neue Uebersetzungen, nicht für bloße Verbesserungen bestehender Uebersetzungen erkennt das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 §. 6., Abs. 6. ein Urheberrecht an. Ist, wie Denunciant selbst angibt, eine wesentlich neue Uebersetzung des Bibeltextes nicht möglich, und hat er um